

## **Richtlinie zur Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster WWU**

### **Präambel**

Diese Richtlinie dient dazu, einen einheitlichen Vergabeprozess von De-minimis-Beihilfen im Kontext des Wissenstransfers durch Förderung von Ausgründungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) zu schaffen.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 in das HG NRW eingefügte Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 erlaubt es nun den Universitäten, die berufliche Selbstständigkeit ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals, ihrer Absolventinnen und Absolventen sowie ihrer ehemaligen Beschäftigten durch Unternehmensgründungen für die Dauer von bis zu drei Jahren zu fördern; die sog. De-minimis-Beihilfen stellen insoweit ein geeignetes Instrument dar.

Grundsätzlich sind gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten. Alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen müssen zudem gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der EU-Kommission angemeldet werden. Die De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013), die in Höhe von maximal von 200.000 € [pro Unternehmen] für den Zeitraum von drei Steuerjahren an Unternehmen vergeben werden dürfen, bilden hiervon eine Ausnahme.

Als De-Minimis-Beihilfe und Fördermaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW kommen an der WWU beispielsweise die Überlassung von Räumlichkeiten, IT-, Labor bzw. Geräteinfrastruktur, einzeln konstruierten bzw. entwickelten Geräte (Prototypen) oder auch die Nutzung der rechtlich geschützten Logos der WWU in Betracht.

Da die Gewährung von De-minimis-Beihilfen

- gemäß der De-minimis-Verordnung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist,
- die EU-Kommission jederzeit das Recht hat, die Durchführung der De-minimis Verordnung in den staatlichen Stellen zu kontrollieren, und
- die WWU gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HG NRW bei der Förderung der beruflichen Selbstständigkeit durch Unternehmensgründungen die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigen darf,

bedarf es der Setzung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens. Diesen schafft an der WWU die gegenständliche Richtlinie.

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die WWU ist eine vom Land NRW getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 2 Abs. 1 HG NRW.

- (2) Rechtsgrundlage für die Förderung als De-minimis-Beihilfe ist § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW in Verbindung mit der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup> [im Folgenden DM-VO].
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe, die WWU entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

## § 2 Förderfähigkeit

- (1) Eine Beihilfe nach dieser Richtlinie können nur Unternehmensgründungen empfangen,
- bei denen mindestens ein\*e Gründer\*in zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW genannten Personenkreis gehört und
  - denen bereits eine hoheitliche Gründungsförderung bewilligt wurde (bspw. EXIST, Start-Up Transfer.NRW) oder denen eine solche Förderung trotz eines positiven Votums des Fördermittelgebers hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit im Antragsverfahren mangels ausreichender Fördermittel nicht bewilligt werden konnte und
  - die nach der DM-VO förderfähig sind und insbesondere nicht unter Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der DM-VO fallen.
- (2) Das Vorliegen einer förderfähigen Unternehmensgründung setzt zudem voraus, dass
- die Unternehmensgründung bereits Waren und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet und
  - ihre Gründung nicht länger als 3 Jahre ab Antragstellung im Sinne von § 4 zurückliegt und
  - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Unternehmensgründung bei den Gründer\*innen liegt.
- (3) Nicht förderfähig sind Unternehmensgründungen,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
  - in Schwierigkeiten und/oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und
  - die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.
- (4) Unabhängig von den vorangestellten Absätzen kann aufgrund einer gesonderten Stellungnahme vom Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU und dem

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407> (zuletzt aufgerufen am 07.12.2020).

Beteiligungscontrolling der WWU (Dez. 5.4) bzw. ihrer organisatorischen Nachfolger eine Einzelfallentscheidung über die Förderfähigkeit erfolgen.

### § 3 Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Unternehmensgründungen können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HG NRW für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Antrag bewilligt wurde.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht überschreiten, Art. 3 Abs. 2 DM-VO. Berücksichtigt wird hierbei insoweit das laufende und die beiden zurückliegenden Kalenderjahre, Art. 6 Abs. 1 DM-VO.
- (3) Die WWU gewährt die De-minimis Beihilfen in der Regel als nicht rückzahlbare Zuwendung zu einer Förderquote von 100% oder als Sachleistung.

### § 4 Antragsstellung und De-minimis-Erklärung

- (1) Die Unternehmensgründung stellt ihren Antrag auf Erhalt einer De-minimis-Beihilfe schriftlich, dieser ist zu richten an:

Westfälische Wilhelms- Universität Münster  
Abteilung Beteiligungscontrolling und Steuern (Dez. 5.4)  
Hüfferstr. 59  
48149 Münster

- (2) Ein Musterantrag befindet sich in der **Anlage 1**.
- (3) Zusammen mit dem Antrag reicht das antragsstellende Unternehmen die De-minimis-Erklärung ein, die von ihm nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen ist. Das entsprechende Formular findet sich in **Anlage 2** zu dieser Richtlinie.

### § 5 Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Beihilfe

- (1) Auf Grundlage des Antrags und der De-minimis-Erklärung prüft das Dez. 5.4, ob die Voraussetzungen von § 2 und § 3 dieser Richtlinie vorliegen. Ist dies der Fall, leitet es das weitere Verfahren der Kapazitätsprüfung und der Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalent<sup>2</sup> unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilungen ein.
- (2) Die Kapazitätsprüfung erfolgt verantwortlich durch das Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz HG NRW; das antragsstellende Unternehmen wird dezidiert darauf hingewiesen. Die Nutzung und Übertragung von geistigem

---

<sup>2</sup> Da es vorliegend unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Daher wird für jede De-minimis-Beihilfe konkret ausgerechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

Eigentum (Intellectual Property, IP) soll nur erfolgen, wenn dieses aus einer Förderung, welche die antragsstellende Unternehmensgründung selbst eingeworben hat, entstanden ist.

- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 und 2, dass die Unternehmensgründung förderfähig ist und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, beauftragt Dez. 5.4 die zuständige Stelle mit der Bestimmung des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents, d.h. bei:
- a. Nutzung von Räumlichkeiten: Strategisches Flächenmanagement (Dez. 7.2) und Kaufmännisches Gebäudemanagement (Dez. 4.2) in Absprache mit dem Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU,
  - b. Nutzung von Gerätschaften: Exzellenz-Start-up Center.NRW der WWU in Absprache mit entsprechenden WWU-Instituten und der Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
  - c. Übertragung von Gerätschaften: Finanzbuchhaltung (Dez. 5.21),
  - d. Nutzung von WWU Logos: WWU Marketing,
  - e. Nutzung und Übertragung von IP: Justizariat Forschung, Finanzen, Infrastrukturen (Dez. 6.2)
- (4) Die zuständige Stelle übermittelt Dez. 5.4 nach Abschluss ihrer Prüfung eine Aufstellung, aus der die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalent hervorgeht.
- (5) Dez. 5.4 überprüft mithilfe der Angaben des antragstellenden Unternehmens aus der De-minimis-Erklärung unter Beachtung der Kumulierungsregeln aus der DM-VO und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Beihilfe in der beantragten Höhe gewährt werden kann.

## **§ 6 Gewährung der De-minimis-Beihilfe, De-minimis-Bescheinigung**

Dez. 5.4 übermittelt der Unternehmensgründung die entsprechenden Unterlagen zur Schaffung der Rechtsgrundlagen der Beihilfegewährung. Hiermit einher wird auch die De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Ein entsprechendes Muster findet sich in **Anlage 3**. Die De-minimis-Bescheinigung ist von der Unternehmensgründung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 7 Aufbewahrungspflichten**

Die WWU muss sämtliche die Anwendung der DM-VO betreffende Informationen aufzeichnen und zusammenstellen. Die Aufzeichnungen über DM-Einzelbeihilfen und DM-Beihilferegungen sind 10 Steuerjahre aufzubewahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2021. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anlagen**

Musterantrag

DM-Erklärung

DM-Bescheinigung